

Antrag

der Fraktion der FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Finanzen

**Abruf der Mittel des kommunalen Sanierungsfonds
im Jahr 2017**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele Mittel aus dem im Zuge der von ihr beabsichtigten impliziten Schulden tilgung aufgelegten kommunalen Sanierungsfonds im Jahre 2017 abgerufen wurden;
2. welche Antragssteller diese Mittel erhalten haben;
3. für welche Zwecke die Antragssteller diese Mittel erhalten haben;
4. wie viele Anträge auf Förderung aus dem kommunalen Sanierungsfonds in welcher Höhe bei ihr eingegangen ist;
5. welches Ministerium und ggf. welche Behörde die Bearbeitung und Abwicklung der Anträge auf Förderung aus dem kommunalen Sanierungsfonds übernimmt;
6. welche Zwecke sie als förderfähige Zwecke im Sinne der Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen ansieht;
7. ob sie Anträge wegen des Verstoßes gegen Regeln der förderfähigen Kosten bereits abgelehnt hat.

05. 12. 2017

Dr. Rülke, Dr. Aden, Glück,
Dr. Goll, Dr. Timm Kern
und Fraktion

Eingegangen: 11. 12. 2017/Ausgegeben: 26. 01. 2018

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Begründung

Die Landesregierung hat mit der Einführung der Schuldentilgung durch Sanierungs- und Erhaltungsinvestitionen einen kommunalen Sanierungsfonds eingerichtet in Höhe von 10 Prozent der Schuldentilgungsverpflichtung nach § 18 Landeshaushaltsordnung. In diesen Topf wurden aufgrund der Tilgungsverpflichtung in 2017 ca. 41 Millionen Euro eingezahlt. Der Haushalt 2017 wurde Ende Februar dieses Jahres beschlossen, aber die Einrichtung dieses Fonds war schon Gegenstand der Einigung der Gemeinsamen Finanzkommission vom Herbst 2016. Die FDP/DVP-Fraktion möchte mit diesem Antrag wissen, wie der Auszahlungsstand aus dem kommunalen Sanierungsfonds ist.

Stellungnahme *)

Mit Schreiben vom 18. Januar 2018 Nr. 2 - 2220.1/224 nimmt das Ministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport und dem Ministerium für Verkehr zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. wie viele Mittel aus dem im Zuge der von ihr beabsichtigten impliziten Schuldentilgung aufgelegten kommunalen Sanierungsfonds im Jahre 2017 abgerufen wurden;*
- 2. welche Antragssteller diese Mittel erhalten haben;*
- 3. für welche Zwecke die Antragssteller diese Mittel erhalten haben;*
- 4. wie viele Anträge auf Förderung aus dem kommunalen Sanierungsfonds in welcher Höhe bei ihr eingegangen ist;*

Zu 1. bis 4.:

Entsprechend der einstimmigen Empfehlungen der Gemeinsamen Finanzkommission vom 4. November 2016 wurde für Sanierungsmaßnahmen für die Kommunen ein zusätzlicher Fonds eingerichtet, dem in den Jahren 2017 bis 2019 Mittel in Höhe von 10 Prozent der Tilgungsverpflichtung nach der VO zu § 18 LHO zugeführt werden.

Im Kommunalen Sanierungsfonds stehen in den Jahren 2017 bis 2019 insgesamt rd. 421 Mio. Euro zur Verfügung. Auf Vorschlag der kommunalen Landesverbände sollen 80 Prozent der Fondsmittel für Schulsanierungen (rd. 337 Mio. Euro) und 20 Prozent der Mittel für Brückensanierungen (rd. 84 Mio. Euro) eingesetzt werden. Darüber hinaus erhalten die Kommunen im Zeitraum von 2017 bis einschließlich 2019 jeweils 20 Mio. Euro zur Sanierung von Schienenfahrzeugen.

a) Schulen:

Neben den Mitteln des Landes im Kommunalen Sanierungsfonds stellt der Bund finanzschwachen Kommunen nach Maßgabe von Kapitel 2 des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG II) weitere Mittel in Höhe von rd. 251 Mio. Euro für die Sanierung von Schulen zur Verfügung. Die Einzelheiten zur Umsetzung von KInvFG II sind in einer Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung geregelt, die am 20. Oktober 2017 in Kraft getreten ist. Um einen optimalen Einsatz der Fördermittel des Landes und des Bundes zu gewährleisten, bedarf es einer Abstimmung der Förderkulissen der beiden Förderprogramme.

Da der Bedarf an Sanierungen von Schulgebäuden in Baden-Württemberg landesweit besteht, die Bundesmittel nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

aber auf finanzschwache Kommunen und maximal 50 Prozent aller Kommunen beschränkt sind, wurden die Kriterien für die Verteilung der Mittel nach dem KInvFG II und aus dem Kommunalen Sanierungsfonds eng aufeinander abgestimmt. Finanzschwache Kommunen können Bundesmittel nach dem KInvFG II erhalten. Kommunen, die nicht als finanzschwache Kommunen zum Zug kommen, können Geld aus dem Kommunalen Sanierungsfonds erhalten. Die damit geltende einheitliche Förderkulisse ist der Weg, für den sich auch die kommunalen Landesverbände explizit ausgesprochen haben.

Im Kommunalen Sanierungsfonds sind nun 251 Millionen Euro ausschließlich für die nicht als finanzschwach geltenden und deshalb nach dem KInvFG II nicht förderberechtigten Kommunen reserviert. Sowohl den als finanzschwach als auch den als nicht finanzschwach geltenden Kommunen stehen jeweils 251 Millionen Euro für Schulhaussanierungen zur Verfügung. Mit weiteren 86 Millionen Euro aus dem Kommunalen Sanierungsfonds können kommunale Schulträger unabhängig von ihrer Finanzkraft gefördert werden.

Da die Förderkonditionen für die Bundes- und für die Landesmittel identisch sind, macht es für die kommunalen Schulträger keinen Unterschied, ob Schulhaussanierungen bundes- oder landesseitig unterstützt werden. Die Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums und des Finanzministeriums zur Umsetzung des Kommunalen Sanierungsfonds in den Jahren 2017 bis 2019 für die Sanierung von Schulgebäuden (VwV Kommunaler Sanierungsfonds Schulgebäude – VwV KommSan Schule) soll zeitgleich mit der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums und des Kultusministeriums zur Umsetzung von Kapitel 2 des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG) zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen (VwV KInvFG Kapitel 2) im Gemeinsamen Amtsblatt veröffentlicht werden. Als Stichtag für die Einreichung der Anträge ist in beiden Programmen erstmalig der 31. März 2018 vorgesehen.

b) Brücken:

Die Verwaltungsvorschrift des Verkehrsministeriums und des Finanzministeriums zur Umsetzung des Kommunalen Sanierungsfonds in den Jahren 2017 bis 2019 für die Sanierung von Brückenbauwerken (VwV Kommunaler Sanierungsfonds Brücken) wurde am 29. Dezember 2017 im Gemeinsamen Amtsblatt veröffentlicht. Stichtag für die Einreichung der Anträge ist erstmalig der 15. April 2018.

c) Schienenfahrzeuge:

Im Rahmen des Förderprogramms Schienenfahrzeugförderung ist eine Antragstellung erst nach Aufnahme in das Förderprogramm möglich. Auf Grundlage der Anmeldungen innerhalb des Anmeldezeitraums vom 1. Oktober 2017 bis zum 31. Oktober 2017 wurde das Förderprogramm Schienenfahrzeugförderung Anfang Dezember 2017 festgestellt. Nach Erhalt des Programmaufnahmeschreibens können Anträge eingereicht werden. Das Verkehrsministerium rechnet mit 92 Anträgen von insgesamt 6 Antragstellern.

5. welches Ministerium und ggf. welche Behörde die Bearbeitung und Abwicklung der Anträge auf Förderung aus dem kommunalen Sanierungsfonds übernimmt;

Zu 5.:

a) Schulen:

Die Zuständigkeit für die Förderung von Schulsanierungen liegt bei den Bewilligungsstellen der Regierungspräsidien.

b) Brücken:

Die Anträge sind bis zum 15. April 2018 (erster Stichtag) bzw. 15. April 2019 (zweiter Stichtag) beim zuständigen Regierungspräsidium (Bewilligungsstelle) einzureichen. Die Bewilligung der Anträge erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach fachtechnischer Prüfung durch die Bewilligungsstelle und Entscheidung durch das Verkehrsministerium.

c) Schienenfahrzeuge:

Für die Förderung von Schienenfahrzeugen sind die Bewilligungsstellen die Regierungspräsidien.

6. welche Zwecke sie als förderfähige Zwecke im Sinne der Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen ansieht;

Zu 6.:

a) Schulen:

Förderfähig sind Baumaßnahmen für die Generalsanierung oder Teilsanierung von Schulgebäuden, mit denen eine dauerhafte schulische Weiternutzung ermöglicht wird, auch wenn die Sanierungsmaßnahmen zu einer Erhöhung des technischen oder baulichen Standards führen. Ergänzende Infrastrukturmaßnahmen einschließlich solcher zur Erfüllung der digitalen Anforderungen an Schulgebäude sind förderfähig, soweit es sich dabei um fest mit dem Gebäude verbundene, nicht bewegliche Anlagen wie beispielsweise Datenleitungen handelt, sofern diese Maßnahmen im Zusammenhang mit einer Generalsanierung oder Teilsanierung von Schulgebäuden stehen.

b) Brücken:

Das Land Baden-Württemberg beteiligt sich im Rahmen des Kommunalen Sanierungsfonds durch einmalige Zuwendungen an den Sanierungskosten von Brückenbauwerken der Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen, welche in der Baulast der Landkreise und Gemeinden stehen. Gemeinden im Sinne dieser Vorschrift sind die Stadtkreise, Städte und die weiteren kreisangehörigen Gemeinden. Ziel der Zuwendung ist die Verbesserung der Infrastruktur in den Landkreisen und Gemeinden, um die Verkehrsverhältnisse im Sinne einer nachhaltigen Mobilität zu optimieren. Zuwendungsfähig sind die Kosten für die Sanierung von Straßenbrücken in der Baulast der Landkreise und Gemeinden im Hinblick auf eine dauerhafte Sicherstellung der Mobilität. Zuwendungen werden nur für Vorhaben gewährt, die nach Art und Umfang einer ressourcenschonenden Sanierung des Brückenbestandes dienen. Sanierung bedeutet dabei auch die Modernisierung von Brücken auf den heutigen Stand der Technik.

Die Sanierung von Brückenbauwerken umfasst alle Maßnahmen zur Beseitigung gegebenenfalls vorhandener Defizite in der Tragfähigkeit und im Gebrauchsverhalten sowie alle Maßnahmen des substanziellen Erhalts infolge von Verschleiß durch Abnutzung und Alterung auf Grundlage der Bewertung des Bauwerkszustandes.

c) Schienenfahrzeuge:

Die Zuwendung ist dazu bestimmt, die durch die erforderliche Ersatzbeschaffung und Sanierung (Grundinstandsetzung) von Schienenfahrzeugen des öffentlichen Personennahverkehrs entstehende implizite Verschuldung von kommunalen Aufgabenträgern in Baden-Württemberg abzubauen und diese in den Jahren 2017 bis 2019 bedarfsgerecht bei der Erneuerung und Verbesserung des überalterten Fahrzeugbestands zu unterstützen.

7. ob sie Anträge wegen des Verstoßes gegen Regeln der förderfähigen Kosten bereits abgelehnt hat.

Zu 7.:

Nein.

Dr. Splett

Staatssekretärin